



Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Kamenz“

Lesefassung (Stand: 04.08.2021)

(Verbandssatzung in der Fassung aller genehmigten und
bekanntgemachten Änderungssatzungen zur Verbandssatzung)

Auf der Grundlage des § 61 Abs. 1 und des § 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.04.2019 (SächsGVBl. Seite 270) hat die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Kamenz“ am 30.09.2020 (SächsABl. 2021, Seite 1005) Änderungen der Verbandssatzung vom 10.06.2004 (SächsABl. Seite 770) in der Fassung der Änderungssatzung vom 27.11.2019 (SächsABl. 2021, Seite 188) beschlossen und folgende Verbandssatzung vereinbart:

§ 1 Verbandsmitglieder

- (1) Die nachfolgend aufgeführten Städte und Gemeinden bilden einen Zweckverband im Sinne des SächsKomZG:

Bernsdorf

Crostwitz

Elsterheide

Elstra

Haselbachtal

Kamenz

Königsbrück

Laußnitz

Lauta

Lohsa

Nebelschütz

Neukirch

Oßling

Panschwitz-Kuckau

Räckelwitz

Ralbitz-Rosenthal

Schwepnitz

Wittichenau

- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 2 Name, Sitz und Rechtsnatur

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Trinkwasserzweckverband „Kamenz“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Kamenz.

§ 3 Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Trinkwasserzweckverbandes umfasst das gesamte Gebiet der Mitgliedsgemeinden bis auf das Gebiet des „Gewerbeparks Laußnitzer Heide“ der Gemeinde Laußnitz. In der Gemeinde Lohsa umfasst der räumliche Wirkungskreis des Trinkwasserzweckverbandes nur das Gebiet der Ortsteile Koblenz und Groß Särchen.

§ 4 Aufgaben des Verbandes, Aufgabenerfüllung

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung gemäß § 43 Sächsisches Wassergesetz.
- (2) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
- (3) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (4) Der Zweckverband bedient sich zur Erfüllung der Aufgaben der ewag kamenz Energie und Wasserversorgung Aktiengesellschaft Kamenz, die das gesamte Trinkwassernetz im räumlichen Wirkungskreis des Zweckverbandes betreibt. Die Trinkwasserversorgungsanlagen stehen im Eigentum der ewag kamenz oder im Eigentum des Zweckverbandes selbst. Sämtliche Trinkwasserversorgungsanlagen sind durch den Zweckverband als öffentliche Einrichtung der Wasserversorgung gewidmet.

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes. Vertreter der Verbandsmitglieder sind deren Bürgermeister, sofern nicht auf deren Vorschlag das Hauptorgan des Verbandsmitgliedes einen anderen leitenden Bediensteten des Verbandsmitgliedes zum Vertreter wählt. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.

(2) Die Verbandsmitglieder haben folgende Stimmen:

Bernsdorf	7
Crostwitz	2
Elsterheide	4
Elstra	3
Haselbachtal	5

Kamenz	17
Königsbrück	5
Laußnitz	2
Lauta	9
Lohsa	2
Nebelschütz	2
Neukirch	2
Oßling	3
Panschwitz-Kuckau	3
Räckelwitz	2
Ralbitz-Rosenthal	2
Schwepnitz	3
Wittichenau	6

- (3) Mehrere Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Vertretern der Verbandsmitglieder spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In Eilfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden auf Antrag der Rechtsaufsichtsbehörde oder wenn ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung dies schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Rechtsaufsichtsbehörde und die für die Beratungsgegenstände jeweils zuständigen Fachbehörden sind über die Einberufung der Verbandsversammlung und über die Beratungsgegenstände zu informieren.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung. Ist der Verbandsvorsitzende verhindert, obliegen die vorgenannten Aufgaben seinem Stellvertreter.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der jeweiligen Fachbehörden haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9 Beschlüsse und Wahlen in der Versammlung

- (1) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vertreter ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der Vertreter der Vereinsmitglieder anwesend sind, die mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten.
- (2) Soweit das SächsKomZG oder diese Verbandssatzung nichts anderes bestimmen, werden Beschlüsse der Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst; es wird in der Regel offen abgestimmt. Die Versammlung kann aus wichtigem Grund geheime Abstimmung beschließen.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenanzahl.
- (4) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen; die elektronische Form ist ausgeschlossen. Die Niederschrift muss insbesondere den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Vertreter der Vereinsmitglieder unter Angabe der Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Vertretern der Vereinsmitglieder, die an der Sitzung teilgenommen haben, sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen und unverzüglich den Vereinsmitgliedern und der Rechtsaufsichtsbehörde zu übermitteln.
- (5) Bei Wahlen gelten die Absätze 1, 2 und 4 entsprechend, soweit nicht in dieser Satzung oder durch Gesetz etwas Abweichendes bestimmt ist. Wahlen werden grundsätzlich geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer bei Beschlussfähigkeit mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Haben ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (6) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann im schriftlichen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Vereinsmitglied widerspricht.

§ 10 Zuständigkeit der Versammlung

- (1) Die Versammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes, insbesondere den Erlass von Satzungen und Rechtsverordnungen wahr, soweit nicht der Vorstand zuständig ist.

- (2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über:
- a) die Änderung der Verbandssatzung
 - b) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen des Zweckverbandes
 - c) Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder, das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Verbandes.

§ 11 Rechtsstellung der Verbandsräte

Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. Durch Satzung kann bestimmt werden, dass den Verbandsräten eine Aufwandsentschädigung gewährt wird.

§ 12 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und ein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte heraus für die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes gewählt. Gewählt ist, wer bei Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend.
- (2) Scheiden der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch ihr Amt als Verbandsvorsitzender oder als Stellvertreter. Für den Rest der Amtszeit ist eine Neuwahl vorzunehmen.
- (3) Nach Ablauf der Amtszeit des Verbandsvorsitzenden führt dieser die Geschäfte bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter. Dasselbe gilt für den Stellvertreter.
- (4) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Durch Satzung können angemessene Aufwandsentschädigungen festgesetzt werden.
- (5) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen, Er leitet die Verbandsverwaltung, ist Vorsitzender der Verbandsversammlung, leitet ihre Sitzungen, bereitet sie vor und vollzieht die Beschlüsse.
- (6) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Die dauernde Übertragung der Erledigung bestimmter Aufgaben auf den Verbandsvorsitzenden ist in der Verbandssatzung zu regeln.
- (7) Der Verbandsvorsitzende entscheidet über den Abschluss von Ingenieurverträgen und die Vergabe von Bauleistungen, die Bestandteil des laufenden Investitionsplanes sind, soweit sie einen Betrag von 52.000,00 Euro netto nicht übersteigen. Die Verbandsversammlung ist über entsprechende Vertragsabschlüsse zu informieren.

- (8) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorstandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Bedienstete des Verbandes

Der Zweckverband hat keine hauptamtlichen Bediensteten.

§ 14 Prüfungswesen

Der Zweckverband bedient sich eines anderen kommunalen Rechnungsprüfungsamtes oder Rechnungsprüfers, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 SächsKomZG.

§ 15 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der durch Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes wird auf die Verbandsmitglieder entsprechend ihrer Stimmenzahl umgelegt.
- (2) Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen; sie soll getrennt für den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt festgesetzt werden.
- (3) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im wöchentlich erscheinenden „Wochenkurier“ der Wochenkurier Lokalverlag GmbH & Co. KG, Geierswalder Straße 14, 02979 Elsterheide Ortsteil Bergen. Die Satzungen können darüber hinaus in der Geschäftsstelle eingesehen werden.
- (2) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung nach Absatz 1 nicht möglich, kann in anderer geeigneter Weise (z. B. an den üblichen Bekanntmachungskästen der Gemeinden oder in deren Amtsblättern) bekannt gemacht werden, Sobald die Umstände es zulassen, ist die Bekanntmachung nach Absatz 1 zu wiederholen.
- (3) Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen, die Bestandteil einer Satzung sind, werden während der Dienstzeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes An den Stadtwerken 2 in 01917 Kamenz zur Einsicht ausgelegt. Über die Auslegung werden die Bürger gemäß Absatz 1 informiert.

§ 17 Auflösung

- (1) Der Zweckverband kann mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder seine Auflösung beschließen. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn Gründe des öffentlichen Wohls der Auflösung

nicht entgegenstehen, insbesondere die weitere Erfüllung der Pflichtaufgaben gesichert ist, keine unvermeidbaren haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen zu erwarten sind und sich die Verbandsmitglieder über die Auseinandersetzung geeinigt haben.

- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum Sachzeitwert zu übernehmen. Der Sachzeitwert ist der Herstellungswert der Versorgungsanlagen zum Übergabezeitpunkt unter Berücksichtigung der bisherigen Nutzungsdauer und des technischen Erhaltungszustandes der Anlagen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem in § 15 bestimmten Umlageschlüssel zu verteilen. Übersteigen die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach dem gleichen Umlageschlüssel auf die beteiligten Gemeinden zu verteilen.

§ 18 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Für das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern aus dem Zweckverband gilt § 17 entsprechend, es sei denn, dass die Verbandssatzung hiervon abweichende Regelungen trifft.
- (2) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet belegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum Sachzeitwert zu übernehmen. Dabei ist darauf zu achten, dass weder der Zweckverband, noch das ausscheidende, noch die verbleibenden Verbandsmitglieder unbillig benachteiligt werden. Erforderlichenfalls können daher die Beteiligten abweichende Regelungen vereinbaren.

§ 19 Rechtsnachfolge, Haftung, Inkrafttreten

- (1) Der mit dieser Satzung gebildete Zweckverband ist gemäß § 67 SächsKomZG Rechtsnachfolger des Trinkwasserzweckverbandes „Kamenz“ und des Trinkwasserzweckverbandes „Kamenz-Nord“.
- (2) Intern haften nur die dem Trinkwasserzweckverband „Kamenz-Nord“ angehörenden Gemeinden für Verbindlichkeiten, die durch diesen vor der Vereinigung begründet wurden. Intern haften ebenso nur die dem Trinkwasserzweckverband „Kamenz“ angehörenden Gemeinden für Verbindlichkeiten, die durch diesen vor der Vereinigung begründet wurden.
- (3) Die vorstehende, interne Haftungsregelung gilt unabhängig davon, wann das Bestehen von Verbindlichkeiten festgestellt wird oder wann Forderungen gegen die Zweckverbände oder den mit dieser gebildeten Zweckverband geltend gemacht werden, insbesondere somit auch bei erst nachträglicher Anforderung durch behördliche Bescheide.
- (4) Die Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten sämtliche früheren Verbandssatzungen der Trinkwasserzweckverbände „Kamenz“ und „Kamenz-Nord“ außer Kraft.